

# **Satzung des Vereins Naturpark Bergstraße-Odenwald e. V.**

Fassung vom 10.03.1992

## **§1 Name und Sitz**

Der „Verein Naturpark Bergstraße-Odenwald“, gegründet am 20.12.1960, hat seinen Sitz in Heppenheim (Bergstraße) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bensheim eingetragen worden.

## **§2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat die Aufgabe,

- a) das Gebiet des Naturparks Bergstraße-Odenwald zu einem weiträumigen, naturnahen und lärmfreien Erholungsgebiet im Einvernehmen mit den Gemeinden, zuständigen Fachbehörden und Interessenorganisationen auszugestalten;
- b) bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten des Gebietes für Zwecke der Erholung und zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde mitzuwirken;
- c) die Landschaft des Gebietes zu erhalten und zu pflegen sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Der Verein verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Seine Tätigkeit ist unpolitisch.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Gebirgs-, Wander- und Heimatvereine, Verkehrs- und Kulturvereine,
- c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts.

Ferner können alle natürlichen und juristischen Personen die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand,

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden,

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Halbjahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres oder - falls wichtige Gründe vorliegen - im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

#### **§5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Wahlen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung zu wählenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus.

- a) dem Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
- b) den Landräten der Landkreise, deren Gebiet ganz oder zum Teil dem Naturpark angehört und soweit diese Kreise Mitglieder des Vereins Naturpark Bergstraße-Odenwald e. V. sind,
- c) dem Vorsitzenden der Interessengemeinschaft Odenwald,
- d) dem Vorsitzenden des Fremdenverkehrsverbandes Odenwald-Bergstraße-Neckartal e. V.,

- e) dem Vorsitzenden des Odenwaldklubs,
- f) dem vom Regierungspräsidenten in Darmstadt zu benennenden Vertreter der Forstverwaltung,
- g) einem wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein ehrenhalber mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählten Mitglied.

Der Vorsitzende wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Falls sich die Wahl des neuen Vorsitzenden verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des verhandlungsführenden Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§8 Geschäftsführung**

Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellt,

Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden.

Die Abwicklung der Naturparkförderung der bayerischen Mitglieder wird vom Landratsamt Miltenberg vorgenommen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit Stimmrecht, an den Sitzungen der Gebietsausschüsse beratend teil.

### **§9 Gebietsausschuss**

Für größere räumlich zusammenhängende Gebietsteile des Naturparks Bergstraße-Odenwald werden Gebietsausschüsse gebildet. Die Gebietsteile sollen nicht größer als das Gebiet eines beteiligten Landkreises sein. Gehören Landkreise nur einem kleinen Teil ihres Gebietes zum Naturpark Bergstraße-Odenwald, so sollen benachbarte Landkreise zu einem Gebietsauschuß zusammengefaßt werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Vorsitzender der Gebietsausschüsse ist der jeweilige Landrat des Gebiets. Werden zwei Landkreise zu einem gemeinsamen Gebietsauschuß zusammengefaßt, so wird der Vorsitz von beiden Landräten in jährlichem Wechsel ausgeübt. Der Vorsitz kann vom Landrat auf eine Person seines Vertrauens übertragen werden. Die Mitglieder des Gebietsausschusses werden von dem jeweiligen Landrat vorgeschlagen und vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Aufgabe der Gebietsausschüsse ist es, die Vereinsaufgaben in dem Gebiet auf jede

Weise zu fördern, die Planung zukünftiger Maßnahmen im Zusammenwirken mit Gemeinden, Fachbehörden und Interessenorganisationen vorzubereiten und in einem jährlichen Bericht dem Vorstand zuzuleiten. Die Gebietsausschüsse haben ferner die Aufgabe, den Schutz und die Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen im Naturpark gemeinsam mit den Ortsgruppen sicherzustellen. Die Bildung von Ortsgruppen soll durch die Gebietsausschüsse gefördert werden.

### **§10 Ortsgruppen**

In allen Gemeinden des Naturparkgebietes können Ortsgruppen gebildet werden, die keine selbständige Rechtsfähigkeit erhalten. Sie sollen Vorschläge für eine Verbesserung und Erweiterung der Naturparkeinrichtungen gemeinsam mit allen örtlich interessierten Gruppen und Vereinigungen erarbeiten und sich des Schutzes und der Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen annehmen.

### **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§12 Kassenwesen**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das am Sitz des Vereins zuständige Kreis-Rechnungsprüfungsamt unter Hinzuziehung von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern.

### **§13 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlußfassung über die beantragte Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

### **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlußfassung über den Auflösungsbeschluß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

### **§15 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Kreise im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuschüsse zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.